

# **Halbzeitbewertung des Plans des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raums**

## **Kapitel 5**

### **Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen – Kapitel V der VO (EG) Nr. 1257/1999**

#### **Projektbearbeitung 5b**

*Achim Sander*

Arbeitsgemeinschaft Umwelt- und Stadtplanung GbR





<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis</b>	<b>III</b>
<b>5 Kapitel V - Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)</b>	<b>1</b>
<b>(a) Benachteiligte Gebiete</b>	<b>1</b>
<b>(b) Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen</b>	<b>1</b>
5.1 Ausgestaltung des Kapitels	1
5.1.1 Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie	1
5.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	3
5.1.3 Einordnung der Maßnahmen in den Förderkontext	3
5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen	4
5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	4
5.2.2 Datenquellen	6
5.3 Vollzugskontrolle	7
5.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	8
5.4.1 Inanspruchnahme der Maßnahmen und Darstellung des erzielten Outputs	8
5.4.2 Bewertung des erzielten Outputs anhand der Outputindikatoren (Zielerreichungsgrad)	9
5.4.3 Bewertung des erzielten Outputs anhand der vorgegebenen Zielgruppen und Zielgebiete (Treffsicherheit)	9
5.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	10
5.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	10
5.6.1 Bewertungsfragen	11
5.6.2 Zusätzliche kapitelspezifische Fragen	14
5.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post-Bewertung	14
5.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen	14

5.8	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	16
5.8.1	Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen	16
5.8.2	Programmatische Ausrichtung und Prioritätensetzung	16
5.8.3	Durchführungsbestimmungen	18
5.8.4	Begleitungs- und Bewertungssystem	18
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>19</b>

**Abbildungsverzeichnis** **Seite**

Abbildung 5.1 Untersuchungsdesign 4

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 5.1 Maßnahmen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen  
im Förderzeitraum 2000 bis 2006 2

Tabelle 5.2: Verwendete Datenquellen 6

Tabelle 5.3: Indikativer Finanzplan Hamburg, Maßnahme C1 7

Tabelle 5.4 Inanspruchnahme der Ausgleichszahlung 2000 bis 2002 8

Tabelle 5.5 Zielerreichung – Vergleich von Output und operationellem Ziel 9

Tabelle 5.6 Anteil der geförderten Fläche an der zu Ausgleichszahlungen berechtig-  
tigten Fläche 13

Tabelle 5.7 Anteil der zuschussfähigen Betriebe, die Ausgleichszahlungen  
beziehen 13

Tabelle 5.8 Zusammenfassende Einschätzung der Ausgleichszahlung 16

Tabelle 5.7 Vergleich unterschiedlicher Schutzoptionen in Natura-2000-Gebieten 17



## 5 Kapitel V - Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)

### (a) Benachteiligte Gebiete

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht angeboten.

### (b) Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

#### 5.1 Ausgestaltung des Kapitels

Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ermöglicht über Kapitel V die Zahlung von Beihilfen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, deren Hauptziel die Wahrung der Umweltbelange und Sicherung der Bewirtschaftung ist. Nach Artikel 16 der Verordnung, können Landwirte durch Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten unterstützt werden, die sich in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen durch die Umsetzung von auf **gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften** beruhenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben. Zu den Umweltschutzvorschriften der EU im landwirtschaftlichen Bereich zählen die seit 1979 geltende Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) von 1992. Diese Gebiete bilden gemeinsam das zusammenhängende europäische, ökologische Netz der **Natura-2000-Gebiete**, das als Gebietskulisse Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 ermöglicht. Die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit nach Art. 10 der FFH-Richtlinie zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura-2000 die Pflege von Landschaftselementen zu fördern („**Trittsteinbiotope**“).

##### 5.1.1 Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie

Zu Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 wird eine Maßnahme angeboten: C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen. Es handelt sich um eine Neumaßnahme, die 2001 erstmalig angeboten wurde.

Grundlage für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Dies besteht als hoheitliche Regelung in allen durch Naturschutzgebietsverordnungen gesicherten Natura-2000-Gebieten (EPLR S. 103). Die Abbildung im Materialband gibt eine Übersicht über die Größe und Verteilung der Gebietskulisse. In Hamburg sind 15.691 ha FFH-Gebiete und 14.224 ha Vogelschutzgebiete gemeldet (BfN

2003), wobei es zwischen diesen Gebieten großflächige Überschneidungen gibt. Hierzu zählen auch große Bereiche des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die nach C1 förderfähige Kulisse beträgt ca. 1.700 ha (EPLR S. 105).

Das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland betrifft insbesondere die Bekämpfung von Tipulararven (Wiesenschnaken) sowie von Ampfer und Disteln. Der in sehr unregelmäßigen Abständen auftretende Tipulabefall kann durch Fraßschäden zu Aufwuchsverlusten bis zu 50 % führen.

Die Maßnahme steht in engem Zusammenhang mit dem Vertragsnaturschutz C3. Verwaltungstechnisch erfolgt die Durchführung unter Verwendung eines Vertrages sowohl für den Vertragsnaturschutz als auch für die Ausgleichszahlung. Im konkreten Verwaltungshandeln heißt das, dass die Ausgleichszahlung nur in Kombination mit Maßnahmenvarianten des Vertragsnaturschutzes gewährt wird. Eine gleichzeitige Teilnahme an C3 ist somit Fördervoraussetzung für C1. Die Maßnahme hat daher eine fünfjährige Vertragslaufzeit.

Außerhalb der Gebiete mit gesetzlichen Regelungen zum Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln wird eine freiwillige Einschränkung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vergütet.

**Tabelle 5.1** Maßnahmen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen im Förderzeitraum 2000 bis 2006

Maßnahme	Steckbrief	Förderung seit
<b>C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleich von Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Grund von Naturschutzgebietsverordnungen in Natura 2000-Gebieten</li> <li>- keine Anwendung von PSM</li> <li>- nur in Kombination mit Varianten des Vertragsnaturschutzes C3 auf Grünland</li> </ul>	2000 (EU)

EU: EU-kofinanzierte Maßnahme. LM: Vom Land finanzierte Maßnahme.

Quelle: Wirtschaftsbehörde, 1999.

## **5.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen**

Die Zielsetzung der Förderung von Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen orientiert sich an den Vorgaben des Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 sowie an den Zielsetzungen der Maßnahme C3 Vertragsnaturschutz auf den spezifischen Flächen:

- Zielgebiete sind wertvolle Grünlandbereiche mit ihren charakteristischen Pflanzengesellschaften und Tierarten innerhalb der Natura-2000-Kulisse.
- Förderziele sind der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung in den Natura-2000-Gebieten trotz hoheitlicher Beschränkungen (ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln laut Naturschutzgebietsverordnung) sowie die Gewährleistung eines finanziellen Ausgleichs für die Bewirtschaftungsbeschränkungen.
- Es soll eine Gleichbehandlung von Landwirten, die in Natura-2000-Gebieten am Vertragsnaturschutz teilnehmen wollen zu Landwirten außerhalb der Gebietskulisse sichergestellt werden.
- Das operationelle Ziel liegt bei 700 ha, das sind ca. 41 % der förderfähigen Kulisse und 5,2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Hamburgs.

Entsprechende Zielsetzungen werden in den Gemeinsamen Bewertungsfragen V.1 und V.4.B behandelt.

## **5.1.3 Einordnung der Maßnahmen in den Förderkontext**

Vergleichbare Maßnahmen bestehen mit dem Vertragsnaturschutz C3, der bei allen Vertragsvarianten ein Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorsieht. Da die Maßnahme C1 auf Grünlandflächen beschränkt ist, die auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet werden (vgl. oben), wird innerhalb von Schutzgebieten mit hoheitlichen Auflagen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz die Ausgleichszahlung auf die Prämienzahlung des Vertragsnaturschutzes angerechnet. Die Abwicklung beider Maßnahmen erfolgt in diesem Fall unter Verwendung eines Vertragsdokumentes.

## 5.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

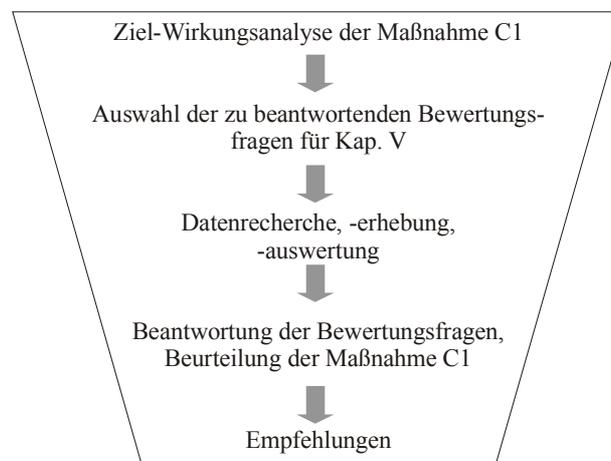
### 5.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Die Maßnahme C1 wird hinsichtlich ihrer Zielsetzungen und Wirkungen analysiert und jeweils in Haupt- und Nebenziele bzw. –wirkungen unterschieden. Das oben beschriebene Zielsystem wird somit um die zu erwartenden Wirkungen der Maßnahme ergänzt. Die zu beantwortenden gemeinsamen Bewertungsfragen werden auf der Basis der ermittelten Wirkungen ausgewählt (genaue Beschreibung siehe Kapitel 6.1.2).

Die Beurteilung der Maßnahme für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen erfolgt hinsichtlich:

- Inanspruchnahme der Maßnahme (Kapitel 5.3 und 5.4),
- Administrative Umsetzung der Maßnahme (Kapitel 5.5),
- Wirkungen der Maßnahmen (Kapitel 5.6).

**Abbildung 5.1** Untersuchungsdesign



Die Inanspruchnahme der Maßnahme wird auf Basis der Datensätze der BUG, Naturschutzamt ausgewertet. Förderinhalte, maximaler Förderumfang sowie Förderzielgebiete sind in einer eindeutig definierten, begrenzten Gebietskulisse festgeschrieben.

Die Beantwortung von Einkommenswirkungen der Ausgleichszahlungen (Frage V.1) stößt an methodische Grenzen. Prinzipiell sind zu ihrer Ermittlung zwei Vorgehensweisen vorstellbar: a) die Nutzung von Sekundärdaten und b) Erhebung von Primärdaten. Als Sekundärdatenquelle liegen die Testbetriebsnetzdaten des BMVEL vor, auf die der Evaluator aufgrund seines Status als Ressortforschung des BMVEL Zugriff hat. Ein Manko der Testbetriebsdaten besteht darin, dass zwar seit dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 die

Variable „Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen“ (Code 2445) aufgenommen wurde, diese weist jedoch erhebliche Inkonsistenzen auf. So buchen bspw. Betriebe Zahlungen, die sie definitiv nicht erhalten haben können, da die Ausgleichszahlung in dem entsprechenden Bundesland nicht gewährt wird.

Darüber hinaus besteht eine methodische Schwierigkeit darin, sinnvolle Vergleichsbetriebe aus dem Datensatz zu isolieren, um einen Mit-Ohne-Vergleich durchführen zu können. Dies müssten Betriebe sein, die zwar einen rechtlichen Anspruch auf Ausgleichszahlung haben, also in der entsprechenden Gebietskulisse liegen, den Anspruch jedoch nicht geltend machen. Die Gruppe der in Frage kommenden Betriebe wird wahrscheinlich sehr klein sein, eine statistische Belastbarkeit ist demnach nicht gegeben. Unter den gegebenen Bedingungen ist die Nutzung der Testbetriebsdaten nicht adäquat.

Der zweite methodische Ansatz bestünde darin, Primärdaten zu erheben. Gegen dieses Vorgehen spricht, dass der Erhebungsaufwand weder in Relation zur Ergebnisqualität noch zum Erkenntnisgewinn steht. Sowohl von Betrieben, die Ausgleichszahlungen erhalten, als auch bei einer Vergleichsgruppe müssten umfangreiche einzelbetriebliche Kennziffern erhoben werden, um die Einkommenseffekte zu isolieren. Dies sind Angaben, die i.d.R. bei Erhebungen nicht oder nur sehr zögerlich zur Verfügung gestellt werden. Als Hilfsgröße werden häufig Antwortgruppen vorgegeben, die jedoch nach unserer Ansicht keinen aussagekräftigen Beitrag zur Beantwortung der Frage bieten.

Aus den dargestellten Gründen wird auf die Bearbeitung der Einkommenseffekte verzichtet. In der Hoffnung, dass die Testbetriebsdaten in Bezug auf die Variable "Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen" zukünftig eine höhere Belastbarkeit aufweisen, ist eine Beantwortung zur ex-post Bewertung anzustreben.

Zur Beantwortung der Umweltwirkungen der Maßnahme (V.4.B) werden auch Daten zu potenziell zuschussfähigen landwirtschaftlichen Betrieben benötigt, die in Ermangelung eines umfassenden GIS-Systems auf Katasterbasis nicht verfügbar sind. In diesem Fall werden Flächenangaben zur Beurteilung der Umweltwirkungen herangezogen.

Zur Bewertung der administrativen Umsetzung der Ausgleichszahlung wurde ein Expertengespräch mit den Fachreferenten der BUG, Naturschutzamt geführt. Auf Grund der gemeinsamen Abwicklung mit der Maßnahme C3 wird hierzu auf die Ausführungen in Kap. 6.5 verwiesen. Auf Basis der Ergebnisse werden Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung und Maßnahmenausgestaltung, sowie zur Begleitung und Bewertung formuliert.

## 5.2.2 Datenquellen

In der Tabelle 5.2 sind die für die Zwischenevaluierung verwendeten Datenquellen aufgelistet.

**Tabelle 5.2:** Verwendete Datenquellen

Datenart	Datenquelle	Daten		Datensatz- beschreibung	Verwendung bei der Analyse und Bewertung der/des			
		qualitativ	quantitativ		administrative Umsetzung	Vollzugs	Inanspruchnahme / Outputs	Wirkungen
<b>Primär</b>	Standardisierter Fragebogen für teilnehmende Landwirte )*	X	X	Grundgesamtheit 120 Förderfälle, Stichprobengröße 80, Rücklauf 61 %	X		X	X
	Leitfadengestützte Befragung der Umweltbehörde	X		protokolliertes 2,5-stündiges Gespräch	X	X		X
<b>Sekundär</b>	Datenbank der BUG (**)		X			X	X	
	Monitoringdaten		X			X	X	
	Literatur	X	X					X

(\*) Befragt wurden Landwirte, die an der Maßnahme C1 teilnehmen und/oder am der Maßnahmen C3.  
Es wurde keine gesonderte Stichprobe für C1 erhoben.

(\*\*) Die Datenhaltung für alle C1- und C3-Maßnahmen erfolgt separat von InVeKoS in einer Access-Datenbank; eine Anknüpfung an InVeKoS ist durch die Stammmnummer der Betriebe gegeben.

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

### 5.3 Vollzugskontrolle

In Tabelle 5.3 werden die festgelegten Sollausgaben mit den tatsächlichen Ausgaben für die Jahre 2000 bis 2002 verglichen.

**Tabelle 5.3:** Indikativer Finanzplan Hamburg, Maßnahme C1

		C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (in Millionen €)		
		geplant	tatsächlich	Abweichung in %
2000	Öffentliche Kosten	0,004	0,000	-100,00
	EU-Beteiligung	0,002	0,000	-100,00
2001	Öffentliche Kosten	0,000	0,006	
	EU-Beteiligung	0,000	0,003	
2002	Öffentliche Kosten	0,010	0,011	7,84
	EU-Beteiligung	0,005	0,005	5,09
2003	Öffentliche Kosten	0,030		
	EU-Beteiligung	0,015		
2004	Öffentliche Kosten	0,030		
	EU-Beteiligung	0,015		
2005	Öffentliche Kosten	0,030		
	EU-Beteiligung	0,015		
2006	Öffentliche Kosten	0,030		
	EU-Beteiligung	0,015		
<b>Insgesamt</b>	Öffentliche Kosten	0,134	0,017	-87,08
	EU-Beteiligung	0,067	0,008	-87,36

Quelle: Wirtschaftsbehörde, 1999, eigene Berechnungen.

Zur Bewertung des Mittelabflusses müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Es handelt sich um eine Neumaßnahme, für die 2001 erstmalig Zahlungen geleistet wurden<sup>1</sup>. Die ursprünglichen Ansätze des indikativen Finanzplans wurden auf Grund der Planungsunsicherheiten bewusst hoch angesetzt.
- Für die Maßnahmen C1 und C3 ist ein gemeinsamer Landes-Haushaltstitel vorhanden, um der engen Verzahnung zwischen den Maßnahmen gerecht zu werden. Zur

<sup>1</sup> Zur Berechnung des Mittelabflusses konnte nicht auf die EPLR-Tabellen zurückgegriffen werden, da für die Linie e2 keine Eintragungen vorgenommen wurden. Es wurden die Angaben der Umweltbehörde verwendet.

nachträglichen Splittung der verausgabten Mittel werden pauschal 15 % der Kosten C1 zugerechnet und die restlichen 85 % der Maßnahme C3. Eine Trennung der Haushaltslinien ist lediglich im indikativen Finanzplan vorgesehen.

- Durch die Bindung an eine gleichzeitige Teilnahme an der Maßnahme C3, kann die Maßnahme C1 nur bei Neuabschlüssen des Vertragsnaturschutzes zur Anwendung kommen. Im Regelfall wird sich folglich die Vertragsanzahl in dem Maße erhöhen, wie Altverpflichtungen des Vertragsnaturschutzes nach der VO (EWG) Nr. 2078/1992 auslaufen und neue nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 geschlossen werden. Bei einer 5-jährigen Vertragslaufzeit wird sich dieser Prozess über mehrere Jahre hinziehen.

In 2000 wurden noch keine Verträge geschlossen. Von 2001 bis 2002 hat sich der Mittelabfluss fast verdoppelt und entspricht 2002 weitgehend dem korrigierten Planansatz. In Zukunft ist auf Grund der oben geschilderten Bindung der Maßnahme C1 an C3 eine Steigerung des Mittelbedarfs zu erwarten, er wird jedoch nicht den ursprünglichen Gesamtansatz erreichen. Der Gesamtmittelansatz für 2000 bis 2006 wurde vor diesem Hintergrund von ursprünglich 0,210 Mio. Euro auf 0,134 Mio. Euro korrigiert.

## 5.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

### 5.4.1. Inanspruchnahme der Maßnahmen und Darstellung des erzielten Outputs

Die Maßnahme wurde 2001 erstmalig in Anspruch genommen, der Flächenumfang hat sich bis 2002 fast verdoppelt, während die Anzahl der begünstigten Betriebe in geringerem Umfang zugenommen hat. Der Output wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen (vgl. oben).

**Tabelle 5.4** Inanspruchnahme der Ausgleichszahlung 2000 bis 2002

Maßnahme	Output					
	2000		2001		2002	
	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche (in ha)	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche (in ha)	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche (in ha)
C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	0	0,00	18	124,99	31	242,09

Quelle: BUG, 2000 bis 2002, eigene Berechnungen.

### 5.4.2 Bewertung des erzielten Outputs anhand der Outputindikatoren (Zielerreichungsgrad)

Bis 2002 wurde gut ein Drittel der vorgesehenen Zielfläche in Natura-2000-Gebieten erreicht. Nach Aussagen der Umweltbehörde ist bis zum Jahr 2005 mit einer kontinuierlichen Steigerung der unter Vertrag stehenden Flächen zu rechnen (Schätzungen für 2003: ca. 300 ha, 2004: ca. 500 ha, 2005/06: ca. 600 bis 700 ha).

**Tabelle 5.5** Zielerreichung – Vergleich von Output und operationellem Ziel

Maßnahme	2002		
	Output: Unter Auflagen bewirtschaftete Fläche	Operationelles Ziel bis 2006	Zielerreichung
	ha	ha	in %
C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	242	700	35

Quelle: BUG, 2002, eigene Berechnungen.

### 5.4.3 Bewertung des erzielten Outputs anhand der vorgegebenen Zielgruppen und Zielgebiete (Treffsicherheit)

Die Umsetzung der Maßnahme C1 ist obligat an die Kulisse der Natura-2000-Gebiete gebunden. Sie definiert sich im Detail wie folgt:

- Gebiet der Stadt Hamburg,
- rechtskräftig festgesetzte Naturschutzgebiete mit entsprechender Verordnung, innerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten,
- ausschließlich als Grünland genutzte Flächen,
- Mindestflächengröße 1 ha.

Formal ist somit eine 100 %ige Treffsicherheit der Ausgleichszahlung gegeben, die sich allerdings auf die Naturschutzgebiete innerhalb der Natura-2000-Kulisse beschränkt. Die Ausgleichszahlung ist an die Lage der bewirtschafteten Flächen, nicht an den Betriebsitz gebunden. Innerhalb der Gebietskulisse wird eine „Feinjustierung“ der Zielflächen durch eine gezielte Flächenauswahl und Vertragsakquisition der BUG durchgeführt.

## 5.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Vertragsabschluss, Bewilligung, Kontrollen und Auszahlung erfolgen im Rahmen der Abwicklung der Maßnahme C3 (Vertragsnaturschutz), deren administrative Umsetzung ausführlich in Kap. 6.5 beschrieben wird (vgl. dort).

Auch für den Landwirt ergeben sich hinsichtlich der Verwaltungsumsetzung keine Unterschiede zu Vertragsnaturschutzmaßnahmen. Nach Aussage der BUG wird eine Differenzierung in C1 und C3, sobald sie auf Grund der Gebietskulisse relevant wird, ausschließlich buchungstechnisch vorgenommen (vgl. oben), so dass sich für Teilnehmer am Vertragsnaturschutz inner- und außerhalb von Naturschutzgebieten kein Unterschied ergibt. Ein doppelter Vertragsabschluss ist nicht notwendig. Diese einfache Regelung ist zu begrüßen.

## 5.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen und zu erwartenden Wirkungen der Maßnahme (vgl. Kap. 5.1) sowie der Ausführungen zu den gemeinsamen Bewertungsfragen (vgl. dazu EU-KOM, 2000) müssen die **Fragen V.1 und V.4.B** beantwortet werden. Weitergehende umweltrelevante Wirkungen sind nicht zu erwarten, da die hoheitlichen Bewirtschaftungsaufgaben auch ohne die Maßnahme eingehalten werden müssen.

Grundsätzlich können auf Grund der vorliegenden Daten nur Aussagen zu **Deckungsbeiträgen**, nicht jedoch zu Einkommen getroffen werden. Der Deckungsbeitrag definiert sich in der Grünlandwirtschaft aus erzielten Nettoerlösen (z.B. für Milch oder Fleisch) abzüglich der direkt zurechenbaren (variablen) Kosten, während das Einkommen nur betriebsbezogen berechnet werden kann. Das Betriebseinkommen (Roheinkommen) wird definiert als Summe der Deckungsbeiträge abzüglich der Festkosten und zuzüglich sonstiger Einkünfte (BMVEL, 2001; Hydro Agri Dülmen, 1993; Steinhauser et al., 1992). Sofern sich die Festkosten nicht ändern, kann die Änderung des Deckungsbeitrags gleich der Änderung des Einkommens gesetzt werden.

Um die **Relevanz der Bewirtschaftungsaufgaben** dennoch annähernd einordnen zu können, wurde der von der Maßnahme betroffene Flächenanteil in den Betrieben untersucht. Bei 21 der 31 geförderten Betriebe konnte über den Flächennutzungsnachweis 2002 der Umfang der betroffenen Grünlandflächen ermittelt werden. Die nachfolgenden Aussagen sind entsprechend vorsichtig zu handhaben, dürften dennoch für die Verhältnisse von Teilnehmern an der Maßnahme C1 Gültigkeit haben. Im Durchschnitt besteht auf 58 %

der LF der Betriebe, die derzeit eine Zuwendung erhalten, eine Grünlandlandnutzung. Für gut 22 % der Grünlandflächen werden Ausgleichszahlungen geleistet. Im Materialband sind die teilnehmenden Betriebe nach ihrer in die Maßnahme eingebrachten Flächenanteile klassifiziert (MB-V-5.6). Es zeigt sich, dass über die Hälfte der Betriebe mit weniger als 10 % ihrer LF von den Auflagen der Maßnahme betroffen sind, weitere 29 % der Betriebe mit bis zu 25 % ihrer LF. Insgesamt ist folglich eine eher geringe Betroffenheit der Betriebe festzustellen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Einkommensrelevanz einer Bewirtschaftungsauflage immer nur in Kenntnis der einzelbetrieblichen Anpassungsspielräume vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit ermittelt werden kann. Eine Betrachtung anhand von Durchschnittswerten lässt hierzu keine Aussagen zu. Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Fragen beantwortet.

## 5.6.1 Bewertungsfragen

### 5.6.1.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

#### *Indikator V.1-1.1. Verhältnis der Prämie zu den erhöhten Produktionskosten*

Die agronomischen Berechnungen zur Festlegung der Prämienhöhe unterscheiden zwischen den Gunststandorten der Marsch (60 Bodenpunkte) und den schlechteren Standorten der Geest (durchschnittlich 30 Bodenpunkte). Die Berechnungen berücksichtigen ausschließlich den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) mit folgenden Eingangsdaten (EPLR, S.107):

- ein Ertragsverlust im Grünland durch Tipulabefall von 30 % in fünfjährigen Abständen (gemessen in MJ NEL/ha),
- Grasnarbenerneuerung nach Ausfällen durch Tipularlarven,
- eine Substitution der Distel- und Ampferbekämpfung durch mechanische Verfahren,
- eingesparte Kosten durch einen PSM-Verzicht.

Neben den Einkommensverlusten durch reduzierte Energieerträge des Grünlandaufwuchses (gerechnet als Verlust der Netto-Energielaktation) entstehen erhöhte Kosten durch mechanische Unkrautbekämpfungsmaßnahmen, die nicht durch die Einsparungen beim PSM-Einsatz ausgeglichen werden. Die Ausgleichszahlungen liegen in der Geest bei 61,- und in der Marsch bei 82,- Euro/ha.

Die agronomischen Berechnungen erscheinen in sich konsistent, die Kostenansätze wurden anhand von Standard-Datensätzen näherungsweise überprüft (KTBL, 1999; LWK Hannover, 1999) und bestätigt. Deckungsbeitragsverluste gestalten sich immer betriebs- und flächenabhängig, die Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt jedoch nur durchschnittliche Mehrbelastungen durch den PSM-Verzicht. Zum Teil wird einer Differenzierung der Prämie durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Gunstlagen (Geest/Marsch) Rechnung getragen. Für die Betriebsführung entscheidende Aspekte wie z.B.

- handelt es sich um hofnahe oder hofferne Weiden,
- kann der Ertragsverlust durch Intensivierung auf anderen Flächen substituiert werden oder muss ein Futterzukauf erfolgen,
- sind Maschinen zur mechanischen Ampfer-, Distel-, Binsenbeseitigung oder zur Nachsaat vorhanden oder müssen Lohnunternehmer beauftragt werden usw.,

können jedoch nicht berücksichtigt werden. Weitere, ausführliche Hinweise zu Grundsätzen und Problemen der Berechnung von Beihilfen und Prämien werden in Kap. 6 und im MB-VI gegeben, für die Berechnung von Ausgleichszahlungen gilt das Gleiche.

Vor dem Hintergrund der Erörterungen des Kapitels 5.2.1 kann keine Aussage über die Höhe der Kompensation von Einkommenseinbußen getroffen werden. Beides, Über- und Unterkompensationen sind denkbar, insbesondere in Abhängigkeit des Tipula- und Distelbefalls während der Vertragslaufzeit. Der Tipulabefall ist u.a. stark klimatisch bedingt und kann auf längere Zeiträume nicht prognostiziert werden. Die Zuwendungen für die Betriebe sind im Durchschnitt mit ca. 360 Euro/Betrieb eher gering. Die durchschnittlich eingebrachte Fläche liegt bei 9,7 ha/Betrieb. Dementsprechend sind potenzielle Einkommenswirkungen eher als nicht erheblich einzuschätzen.

#### ***Indikator V.1-1.2. Deckung der erhöhten Produktionskosten durch die Prämie***

Wie aus den Erläuterungen zur methodischen Herangehensweise (vgl. Kap. 5.2.1) hervorgeht, können unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Evaluierungskosten und des Erkenntnisgewinns keine Angaben zur Höhe der Kompensation von potenziellen Einkommensverlusten gemacht werden.

### **5.6.1.2 Frage V.4.B. - Beitrag der Ausgleichszahlungen zum Schutz der Umwelt**

#### ***Indikator V.4.B-1.1. Anteil der LF an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche***

1.700 ha oder 92,4 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Natura-2000-Gebieten sind Flächen, die zu einer Ausgleichszahlung berechtigen. Davon werden im Jahr 2002 auf 14,2 % Ausgleichszahlungen in Anspruch genommen.

**Tabelle 5.6** Anteil der geförderten Fläche an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche

LF in Natura-2000	Zu Ausgleichszahlungen berechtigte Fläche (nur Grünland)		Geförderte Fläche	
	ha	ha	ha	% der förderfähigen Fläche
1.840	1.700	92,4	242	14,2

Quelle: BUG, 2002, eigene Berechnungen.

**Indikator V.4.B-1.2. Anteil der zuschussfähigen Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen**

Über den Anteil der förderfähigen landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Gebietskulisse können keine Aussagen getroffen werden. Entsprechende Daten liegen in Hamburg nicht vor. Sie würden die Kenntnis der Besitzverhältnisse aller Flurstücke innerhalb der Natura-2000-Gebiete erfordern, was nur auf Grundlage eines umfassenden GIS möglich ist. Dieses befindet sich erst im Aufbau. Die Anzahl der geförderten Betriebe liegt derzeit bei 31; 13 weitere Betriebe bewirtschaften Flächen in Natura-2000-Gebieten ausschließlich unter Auflagen des Vertragsnaturschutzes (Altverpflichtungen).

**Tabelle 5.7** Anteil der zuschussfähigen Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen

Potenziell zuschussfähige landwirtschaftliche Betriebe	Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen	
Anzahl	Anzahl	% der förderfähigen Betriebe
[keine Daten]	31	[keine Daten]

Quelle: BUG, 2002.

**Indikator V.4.B-1.3. Verhältnis von begünstigten sanktionierten Betrieben zu nicht begünstigten sanktionierten Betrieben**

Über die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die antragsberechtigt sind, aber keine Zahlungen beantragt haben, liegen keine Daten vor (vgl. Erörterung zu Indikator V.4.B-1.2). Insgesamt nehmen derzeit 44 Betriebe am Vertragsnaturschutz (C1 + C3) teil, die Vertragsflächen in der Natura-2000-Gebietskulisse haben. In 2001 und 2002 wurden für die Maßnahme C3 jeweils 3 Betriebe wegen Nichteinhaltung der Maßnahme sanktioniert, davon ist die Maßnahme C1 jeweils einmal betroffen.

### **5.6.2 Zusätzliche kapitelspezifische Fragen**

Zusätzliche kapitelspezifische Fragen wurden nicht eingeführt.

### **5.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post-Bewertung**

Grundsätzlich sollten sich die Bewertungsfragen anhand von Datensätzen beantworten lassen, die entweder im Rahmen der administrativen Umsetzung der Maßnahme geführt werden oder aber leicht aus anderen bestehenden Quellen zu beziehen sind (z.B. der Agrarstatistik). In der Regel gilt dabei, dass nur Informationen über Betriebe und Flächen verfügbar sind, die an bestimmten Maßnahmen teilnehmen, Nicht-Teilnehmer werden im Allgemeinen nicht erfasst.

Darüber hinaus sind die Flächen sowohl von Teilnehmern als auch von Nicht-Teilnehmern nur selten in ihrer räumlichen Lage (z.B. in einem Geografischen Informationssystem) erfasst, so dass keine flächenhaften Zuordnungen getroffen werden können. Auch bis zur Ex-Post-Bewertung wird ein so umfassendes System auf Grund der zu bewältigenden Datenmengen nicht flächendeckend zur Verfügung stehen können. Für Maßnahmen mit geringem Flächenumfang und/oder Mitteleinsatz wird mit solch umfassenden Evaluationsansätzen auch nicht die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Ähnliche Einschränkungen müssen hinsichtlich der Ermittlung von Einkommensverlusten und -ausgleichen gelten. Dies gilt umso mehr, wenn Ausgleichszahlungen nicht für den Gesamtbetrieb bzw. alle Betriebsflächen geleistet werden, sondern nur für einen i.d.R. geringen Anteil der Betriebsflächen.

Der vorgegebene Fragenkatalog wird sich somit auch zur Ex-post-Bewertung nicht vollständig beantworten lassen. Auf die eingeschränkte Verwertbarkeit der Testbetriebsdaten wurde bereits in Kap. 5.2.1 hingewiesen.

## **5.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen**

Auf Grund der erst nach Plangenehmigung im Detail festgesetzten Konzeption der Maßnahme, d.h. ihre Bindung an neue Vertragsabschlüsse für die Maßnahme C3, wird sich der Mittelbedarf und die Inanspruchnahme kontinuierlich bis ca. 2005 steigern, in dem Maße wie Altverpflichtungen des Vertragsnaturschutzes (VO (EWG) Nr. 2078/1992) durch Neuverträge (VO (EG) Nr. 1257/1999) in Naturschutzgebieten innerhalb der Natura-2000-Kulisse ersetzt werden. Derzeit wirtschaften jedoch nur 13 weitere Betriebe mit

250 ha Vertragsflächen (C3) innerhalb der Gebietskulisse, so dass eine Gesamtvertragsfläche von rund 500 ha bis 2006 plausibel erscheint. Ohne zusätzliche Vertragsabschlüsse innerhalb von Natura-2000-Gebieten ist daher das operationelle Ziel von 700 ha nicht erreichbar.

Die Ausgleichszahlung dient dazu eine Gleichbehandlung zwischen Landwirten innerhalb und außerhalb der Natura-2000-Kulisse zu gewährleisten, die am Vertragsnaturschutz teilnehmen wollen. Im Vertragsnaturschutz außerhalb der Kulisse kann ein vertraglich vereinbarter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel honoriert werden, während das in Gebieten mit hoheitlichen Beschränkungen des PSM-Einsatzes über das Instrument des Vertragsnaturschutzes nicht möglich ist. Hierfür schafft die Maßnahme C1 einen angemessenen Ausgleich. Die verpflichtende Kopplung der Ausgleichszahlung an eine gleichzeitige Teilnahme am Vertragsnaturschutz führt jedoch dazu, dass Landwirte, deren Flächen durch hoheitliche Einschränkungen belegt sind (PSM-Verzicht) und nicht am Vertragsnaturschutz teilnehmen, keine Ausgleichszahlung erhalten können. Die Bindung der Maßnahme C1 an die Erbringung weiterer Umweltleistungen (C3) ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen, jedoch sollte im Sinne einer Gleichbehandlung der durch hoheitliche Bewirtschaftungsauflagen betroffenen Landwirte geprüft werden – auch vor dem Hintergrund ggf. zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwandes – ob eine Entkoppelung der Maßnahmen sinnvoll ist.

Über die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung hinaus gehende Umweltwirkungen der Maßnahme sind nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten, da hoheitliche Bewirtschaftungsauflagen in den Naturschutzgebieten auch ohne die Ausgleichszahlung einzuhalten sind. Prinzipiell kann die Ausgleichszahlung die Durchsetzbarkeit und Akzeptanz hoheitlicher Einschränkungen fördern und zum Landschaftserhalt beitragen, indem eine Grünlandnutzung aufrecht erhalten wird.

Unbeachtet der o.g. Kritikpunkte kann die Verwaltungsumsetzung als sehr gut eingestuft werden, da durch die Bündelung von zwei Maßnahmen in einem Vertrag der Aufwand sowohl für den Landwirt als auch für die Bewilligungsstelle minimiert wird.

**Tabelle 5.8** Zusammenfassende Einschätzung der Ausgleichszahlung

Beurteilung der Schutzwirkung	Geförderte Fläche (ha)	Erfüllung OP (%)	Treffsicherheit	Implementierung		Hauptwirkung durch	Geschützte Ressource							
				Verwaltungs- umsetzung	Lenkung durch Prämie		Boden	Wasser	Luft	Biodiversität	Landschaft	Sonstige		
++ hoch														
+ gering														
0 keine														
- gering negativ														
-- negativ														
C1 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	242	14	++	++	0	X	keine zusätzlichen Umweltwirkungen, da hoheitl. Auflagen auch ohne die Maßnahme eingehalten werden müssen; jedoch Akzeptanzsteigerung hoheitl. Maßnahmen							

Quelle: Eigene Darstellung.

## 5.8 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

### 5.8.1 Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen dienen die in den Kapiteln 5.3 bis 5.7 durchgeführten Analysen. Die wichtigsten Datenquellen werden in Kap. 5.2.2 genannt. Ergänzt werden diese Informationen durch einen Workshop mit dem zuständigen Fachreferat (BUG), der Landwirtschaftskammer und Verbänden.

### 5.8.2 Programmatische Ausrichtung und Prioritätensetzung

Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG) bieten sich grundsätzlich unterschiedliche Schutzmodelle an (vgl. Tabelle 5.7), die einerseits in unterschiedlichem Maße naturschutzfachliche Zielsetzungen erfüllen, andererseits unterschiedliche Belastungen für die Landwirtschaft und die Verwaltung mit sich bringen. Die Palette reicht von ausschließlich umfassenden hoheitlichen Beschränkungen bis zum ausschließlichen Angebot von Vertragsnaturschutz. Weitere Modelle (z.B. Flächenankauf) sind denkbar. Prinzipiell steht den Mitgliedsstaaten die Wahl der Erhaltungsmaßnahmen frei, sofern damit die Ziele der FFH-Richtlinie erreicht werden.

**Tabelle 5.7** Vergleich unterschiedlicher Schutzoptionen in Natura-2000-Gebieten

Mögliches "Schutzmodell"	Erreichen der naturschutzfachlichen Zielsetzung	Ausgleich für Bewirtschaftungsauflagen	Entwicklungsspielraum für Betriebe	Akzeptanz bei Landwirten	Verwaltungsaufwand
Ausschließlich hoheitliche Beschränkungen <b>ohne</b> Ausgleichszahlung	mittel bis hoch	kein	n.b. (*)	gering	gering (**)
Ausschließlich hoheitliche Beschränkungen <b>mit</b> Ausgleichszahlung	hoch	vollständig	n.b. (*)	mittel	mittel
Basisschutz durch hoheitliche Beschränkungen mit Ausgleichszahlungen in Kombination mit Vertragsnaturschutz	gering bis mittel	vollständig	mittel bis hoch	mittel bis hoch	hoch
hoher Grundschatz durch hoheitliche Beschränkungen mit Ausgleichszahlungen in Kombination mit Vertragsnaturschutz	mittel bis hoch	vollständig	gering bis mittel	mittel	hoch
Ausschließlich Vertragsnaturschutz, ggf. mit erhöhten Prämiensätzen	gering bis mittel	vollständig	hoch	hoch	mittel

(\*) n.b.= nicht bewertet, da zu stark von der Ausgestaltung der hoheitlichen Beschränkungen abhängig.

(\*\*) Der Verwaltungsaufwand für die einzelnen Verfahren kann nur schwer eingeschätzt werden, da in der Praxis Unterschätzungsverfahren mit strengen Vorschriften besonders schwierig sind und auf so hohe Widerstände stoßen können, dass ein strenger Schutz nicht erreicht werden kann. Der Erfolg dieses Modells ist daher keinesfalls gewährleistet. An dieser Stelle setzt die Ausgleichszahlung als Akzeptanzinstrument an.

Quelle: Eigene Darstellung.

In den Hamburger Naturschutzgebieten wird ein Grundschatz naturschutzfachlich wertvollen Grünlands durch das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln erreicht. Darüber hinaus gehende Bewirtschaftungsauflagen im Sinne des Natur- und Ressourcenschutzes werden durch freiwillige Vereinbarungen erzielt. Die Maßnahme C1 kann hierbei für eine Akzeptanz hoheitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen sorgen und den Boden für eine Teilnahme am Vertragsnaturschutz bereiten. Wie bereits weiter oben erörtert sind diese positiven Wirkungen der Maßnahme C1 nicht zwangsläufig an die gleichzeitige Teilnahme an der Maßnahme C3 gebunden. Nach Ansicht der Evaluatoren sollte daher geprüft werden, ob eine Entkopplung der Maßnahmen – auch im Sinne einer Gleichbehandlung der betroffenen Landwirte – sinnvoll ist. Aspekte wie steigender Verwaltungsaufwand, zusätzlicher Mittelbedarf, ggf. Verlust von Vertragsnaturschutzteilnehmern sollten bei der Prüfung berücksichtigt werden.

### **5.8.3 Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in gemeinsamer Abwicklung mit der Maßnahme C3. Bei dem gegebenen und zu erwartenden Maßnahmenumfang ist dadurch eine hohe Verwaltungseffizienz gewährleistet. Von den Evaluatoren wird grundsätzlich auch die 5-jährige Vertragslaufzeit für die Maßnahme begrüßt.

### **5.8.4 Begleitungs- und Bewertungssystem**

Spezifische Begleitungssysteme existieren für die Maßnahme C1 allein nicht. Ihre Wirkungskontrolle erfolgt zusammen mit den Vertragsnaturschutzmaßnahmen C3. Empfehlungen werden dazu in Kap. 6.8 ausgesprochen.

## Literaturverzeichnis

- BMVEL – Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2001): Agrarbericht der Bundesregierung 2001. - 96 S. + 102 S. Anhang, Bonn.
- BUG – Behörde für Umwelt und Gesundheit (2003): Karte der Natura-2000-Gebiete in Hamburg. – Digitale Datenlieferung.
- BUG – Behörde für Umwelt und Gesundheit (2000-2002): Förderdaten der Maßnahme C1 in den Jahren 2000 bis 2002.
- Deppe, V., Malzburg, B., Fachreferenteninterview (BUG) Agrarumwelt/ Ausgleichszahlung 25.02.2003, mündliche/ schriftliche Mitteilungen.
- EU-KOM – Europäische Kommission (2000): Gemeinsame Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren - Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von 2000 bis 2006 durchgeführt und durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden (Dokument VI/12004/00 Endg.).
- Fragebogen-Auswertung Landwirte (auf Basis der Antrags- und Bewilligungsdaten 2001).
- Hydro Agri Dülmen (Hrsg.) (1993): Faustzahlen für Landwirtschaft und Gartenbau. - 12. überarbeitet, ergänzte und erweiterte Auflage 1993. 618 S., Münster-Hiltrup.
- KTBL – Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (Hrsg.) (1999): Betriebsplanung 1999/2000. Daten für die Betriebsplanung in der Landwirtschaft. – 16. Auflage, 319 S., Darmstadt.
- LWK Hannover – Landwirtschaftskammer Hannover (Hrsg.) (1999): Richtwert-Deckungsbeiträge 1999. – FID-Extra Nr. 36/99, Nov. 1999. 94 S., Hannover.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier und Pflanzen
- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG), geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997.
- Steinhauser, H., C. Langbehn & U. Peters (1999): Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre. Bd. 1: Allgemeiner Teil – 5., neubearb. Aufl.; Ulmer, Stuttgart.
- Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.

Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren Amtsblatt Nr. L 215 vom 30/07/1992 S. 0085 – 0090.

Wirtschaftsbehörde, Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft (1999): Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des Ländlichen Raumes nach der VO (EG) Nr. 1257/1999, Hamburg.

Workshop Agrarumwelt/ Ausgleichszahlung in der Wirtschaftsbehörde, am 11.07.2003 mit den Fachreferenten (WB/BUG), Landwirtschaftskammer und Verbände, mündliche/ schriftliche Mitteilungen.